



KOSTÜM GESTALTUNGS REGEL

CCXP

COLOGNE

27.-30. JUNI 2019

NICHT ZUGELASSENE GEGENSTÄNDE

- Echte Waffen;
- Verbotene Gegenstände gemäß §2 Waffg., Anlage 2;
- Munition & Pyrotechnik;
- Reizstoffsprühgeräte;
- Elektroschockgeräte;
- Scharfkantige oder spitze Werkzeuge;
- Laserpointer der Klasse 3 oder höher.

ANSCHEINSWAFFEN

- Anscheinswaffen sind nur zulässig, wenn sie aufgrund ihrer Gestaltung als solche zu erkennen sind. Dies wird gewährleistet durch die farbliche Gestaltung oder die Größe;
- Sie dürfen aufgrund ihrer Beschaffenheit keine Gefahr für andere darstellen;
- Dies bedeutet insbesondere, dass sie nicht vollständig oder überwiegend aus Metall, Holz oder Hartplastik gefertigt sind.

COSPLAYS

- Kostüme dürfen aufgrund ihrer Beschaffenheit keine Gefahr für Dritte darstellen;
- Dies bedeutet insbesondere, dass sie keine scharfkantigen oder spitzen Bestandteile enthalten.

+ DIE LETZTLICHE ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT LIEGT IMMER BEIM SICHERHEITSPERSONAL VOR ORT